

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1895.

N^o XX. Polizei-Berordnung

vom 17. August 1895.

die Zughunde betreffend.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen, wird in Erweiterung der Verordnung vom 4. Dezember 1860, das Anspannen der Hunde betreffend (Ges.-Samml. S. 113), mit landesherrlicher Genehmigung für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet:

1. stets ein zum Tränken der Hunde geeignetes Gefäß bei sich zu führen und die Hunde rechtzeitig zu tränken,
2. während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine Unterlage (Brett, Decke, Strohmatten) und eine Decke zum Auslegen mitzuführen und diese bei kaltem oder nassem Wetter den Hunden zu unterbreiten und aufzulegen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Ziffer 7 der Verordnung vom 4. Dezember 1860 mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.
Rudolstadt, den 17. August 1895.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Zu Vertretung:

H. von Holleben.